

<b>Beratungsunterlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.07.2020</b>	<b>Drucksache 2020/29 Az.: 095.0 Fachbereich: Hauptamt</b>
<b><i>Tagesordnungspunkt 7</i></b>	
<b>Bekanntgabe der überörtlichen Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde für den Prüfungszeitraum 2010 - 2016</b>	

**Sachverhalt:**

Im Zeitraum vom 12.11.2018 bis 12.12.2018 wurde eine überörtliche Prüfung der Gemeindeverwaltung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) für den Zeitraum von 2010 bis 2016 durchgeführt. Nachfolgend sind die Vorbemerkungen und die Schlussbemerkungen des Prüfberichts abgedruckt. Die Gemeinderäte haben den vollständigen Prüfbericht zur Einsichtnahme erhalten. Auf die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes wurde hingewiesen.

Die Gemeindeverwaltung wird die Prüfbemerkungen, die im Prüfbericht mit „A“ besonders gekennzeichnet sind, im Verlauf des Jahres bearbeiten und dem Gemeinderat zu gegebenem Zeitpunkt in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung über die Erledigung der Prüfbemerkungen berichten.

**Auszug aus dem Prüfbericht – siehe Anlage**

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der vorliegende Prüfbericht für den Prüfungszeitraum 2010 – 2016 wird zur Kenntnis genommen.

## **I. Vorbemerkungen**

### **1. Prüfungsauftrag**

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 113 und 114 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 698) hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald durch Frau Kampfert, Frau Reger und Frau Breig die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2016 einer überörtlichen Prüfung unterzogen. Die Prüfung ist mit Unterbrechungen in der Zeit vom 12.11.2018 bis 12.12.2018 durchgeführt worden.

Die Prüfung hat sich - soweit zulässig - auf einzelne Sachgebiete und auf Stichproben beschränkt (§ 15 Gemeindeprüfungsordnung – GemPrO).

In die sachliche Prüfung (§ 6 GemPrO) wurden auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen. Unwesentliche Feststellungen wurden - soweit möglich - bereinigt (§ 17 Abs. 2 GemPrO). Von einer Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung von Zuweisungen öffentlicher Aufgabenträger ist insoweit abgesehen worden, als sich die bewilligenden Stellen selbst die Prüfung vorbehalten haben (Vermeidung von Doppelprüfungen).

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks auf wesentliche Feststellungen gegebenenfalls ergänzt durch Vorschläge und Anregungen. Die Prüfungsfeststellungen sind mit laufenden Randnummern versehen.

Randnummern, die mit „A“ besonders gekennzeichnet sind, betreffen Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten. Zu diesen Feststellungen ist Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 14 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

### **2. Besprechung des Prüfungsergebnisses**

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Beanstandungen wurden soweit möglich im Verlauf der Prüfung bereinigt. Von einer förmlichen Schlussbesprechung (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte daher abgesehen werden. Der Leiter der Verwaltung ist am 12.12.2018 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

## V. Schlussbemerkungen

Im Prüfungszeitraum von 2010 bis 2016 haben sich Beanstandungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen nicht ergeben.

Aufgrund der Prüfungsbemerkungen des letzten Prüfungsberichtes wurden nicht alle Hinweise von der Gemeinde umgesetzt, sodass sie in diesem Prüfungsbericht wiederum Erwähnung finden.

Die Verwaltung hat jedoch, von Ausnahmen abgesehen, insgesamt gesetzes- und ordnungsgemäß gearbeitet. Der Gemeinde kann eine sparsame und wirtschaftliche Verwaltung bestätigt werden. Die Finanzsituation der Gemeinde ist geordnet.

Die bewilligten Zuschüsse wurden, soweit wir feststellen konnten, bestimmungsgemäß verwendet.

79104 Freiburg, den 26. Juni 2020

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
- Kommunalaufsicht -

Störr-Ritter  
Landrätin